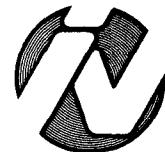


VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Um-  
weltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 1985 09 20  
Dr.Ri/Ro/960

*Hlavac*

Betr.: Zl. IV-52.190/97-2/85 v. 12.7.1985  
Entwurf über die Prüfung der Umwelt-  
verträglichkeit (UVP-Gesetz)

Datum: 26. SEP. 1985

Verteilt: 26. SEP. 1985

*Kreuz*

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 12. Juli 1985, mit welchem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

In den Erläuternden Bemerkungen wird die vorgeschlagene Umweltverträglichkeitsprüfung, die eine sachgerechte Anpassung der bestehenden Vorschriften und Schutzmaßnahmen an die besonderen Bedingungen der jeweiligen Standorte zum Ziel hat, als Instrument einer zweckmäßigen Verwaltung dargestellt, da es auf Grund der engen Zusammenarbeit der Behörden und der Öffentlichkeit die administrativen Maßnahmen sinnvoll koordinieren kann. Tatsächlich bewirkt der gegenständliche Entwurf jedoch eine unvertretbare Aufblähung der behördlichen Tätigkeit sowie negative Auswirkungen auf die Genehmigungen von arbeitsplatzerhaltenden und arbeitsplatzschaffenden Investitionen durch mitunter erhebliche zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Aufwendungen.

- 2 -

Die Vereinigung österreichischer Industrieller sieht sich sowohl auf Grund dieser grundsätzlichen Überlegungen als auch wegen der im folgenden ausgeführten ernsten Bedenken zu einzelnen Bestimmungen veranlaßt, den gegenständlichen Gesetzentwurf mit Nachdruck abzulehnen.

Zu § 2:

Die beispielsweise Aufzählung von Vorhaben aus Bereichen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, durch Verwendung des Wortes "insbesondere" führt dazu, daß es im freien Ermessen der Behörde liegt, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet wird oder nicht. Damit entspricht diese Bestimmung mangels ausreichender Determinierung nicht dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG und ist somit verfassungswidrig. Das Wort "insbesondere" müßte jedenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Zur Aufzählung der einzelnen Bereiche ist festzustellen, daß bereits im Betriebsanlagen-Genehmigungsrecht der Gewerbeordnung auf die auch durch die vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachtenden Kriterien Bedacht zu nehmen ist. Daher ist es - um ineffiziente Doppelgeleisigkeiten in der Verwaltung und auch zusätzliche ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden - dringend geboten und erforderlich, die Zif. 7 "die Errichtung von Industrieanlagen" aus der Aufzählung zu streichen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird betont, daß es im Hinblick auf den mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen Aufwand zweckmäßig ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf umweltbedeutsame Großvorhaben zu beschränken. Eine diesbezügliche Einschränkung, die tatsächlich sinnvoll erscheint, müßte unbedingt im Gesetzestext verankert werden.

- 3 -

Zu § 5:

Die Absicht, "einschlägige Vereine - ungeachtet ihres örtlichen Naheverhältnisses" (Erläuternde Bemerkungen) am Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen zu lassen, ist aus Sicht der Vereinigung österreichischer Industrieller schärfstens abzulehnen; sie widerspricht überdies dem ebenfalls bereits vorliegenden Entwurf einer Novellierung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, mit welcher das Bürgerbeteiligungsverfahren in den Verwaltungsvorschriften eingeführt werden soll. So sieht der Novellen-Entwurf zum AVG 1950 in seinem neuen § 36 c) vor, daß "wer in die Wählerevidenz einer Gemeinde jenes politischen Bezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, oder eines unmittelbar angrenzenden politischen Bezirks eingetragen ist ...." seine Rechte im Bürgerbeteiligungsverfahren wahrnehmen kann. Es ist völlig unverständlich, warum in dem vorliegenden Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Regelungen vorgeschlagen werden, die weit über die im Novellen-Entwurf zum AVG in Aussicht genommene Regelung (über die Bürgerbeteiligung) hinausgehen. Diese Unverständlichkeit ergibt sich insbesondere aus folgender Überlegung: Werden Mitglieder eines nach dem Entwurf in Frage kommenden Vereines - auf Grund ihrer örtlichen Nähe - durch ein bezügliches Vorhaben in ihren subjektiven Rechten involviert, haben diese Staatsbürger ohnedies die Möglichkeit, im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einem Verein jedoch, der (dessen Mitglieder) in keinem örtlichen Naheverhältnis zu dem bezüglichen Vorhaben steht, ein Teilnahmerecht an dem Bürgerbeteiligungsverfahren einzuräumen, würde praktisch bedeuten, daß dieser Verein neben den dazu wirklich berufenen Sachverständigen gleichsam eine Gutachterfunktion erhält, ohne die sachlichen und fachlichen Qualifikationen eines Sachverständigen zu besitzen und ohne spezifische örtliche Gegebenheiten, Umstände und Zusammenhänge - mangels Kenntnis - beurteilen

- 4 -

zu können. Darüber hinaus erscheint in der derzeit geltenden vereinsgesetzlichen Situation die Kontrolle des Rechtsschutzbedürfnisses derartiger Interessensgruppen (auch im weitesten Sinn gesehen) überhaupt nicht möglich. Aus diesem Grunde lehnt die Vereinigung Österreichischer Industrieller die Einführung eines Mitspracherechtes von Vereinen in einem Genehmigungsverfahren entschieden ab.

Zu § 7:

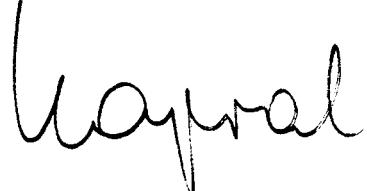
In Absatz 3 wird ausgeführt, daß die Behörden "erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens" mit den Ermittlungsverfahren beginnen dürfen. Erst wenn nach Ablauf von 6 Monaten das Umweltverträglichkeitsgutachten seitens des Gesundheitsministeriums nicht vorgelegt wird, kann mit den Ermittlungsverfahren begonnen werden. In dieser Bestimmung fehlt zur praktischen Durchführbarkeit jedenfalls die Klarstellung, daß das Verwaltungsverfahren sodann trotz beantragter Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorlage des Gutachtens auch rechtskräftig abgeschlossen werden kann. In diesem Sinne müßte Absatz 5 ergänzt werden durch "... und durchzuführen".

Grundsätzlich ist nicht einzusehen, warum der Beginn der verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren von der Vorlage des Umweltverträglichkeitsgutachtens abhängig gemacht wird. So könnten beispielsweise der Arbeitsinspektor, die elektrotechnischen, oder aber auch die maschinenbautechnischen Sachverständigen schon vor Erstattung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ihre Befundierungen und Begutachtungen des eingereichten Projektes vornehmen. Die gegenständliche Bestimmung sollte daher im Sinne einer sowohl im Interesse der Behörde wie auch im Interesse des Genehmigungswerbers liegenden Zeitökonomie entsprechend geändert werden.

- 5 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen  
Ersuchen entsprechend - 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme  
direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. P. Kapral)

(Dr. V. Richter)